



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **213-2022**

Sachbearbeiter/in:

Annegret Foth

Az.: 415.220

Datum: 19.10.2022

Beratungsfolge Gremium	Beratung / Status	Sitzungsdatum	Beschluss:	Z
Ortsrat Wittorf	öffentlich	26.01.2023	4:0:0	HW
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	02.02.2023	7:0:0*	UF
Rat	öffentlich	02.03.2023	22:0:1	HW

Tagesordnungspunkt:

**Benutzungs- und Gebührensatzung für das
Dorfgemeinschaftshaus Wittorf**

Beschlussvorschlag:

**Der Benutzungs- und Gebührensatzung sowie dem
Gebührentarif für das Dorfgemeinschaftshaus Wittorf
(gemäß Anlage 1 und 2 zur Vorlage) wird zugestimmt.**

Sachverhalt:

Durch die Einführung des neuen § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) ist die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts grundlegend geändert worden. Danach sind Leistungen der öffentlichen Hand, die mit privaten Anbietern vergleichbar sind oder in direktem Wettbewerb zu diesen erbracht werden, steuerpflichtig.

Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und tritt nach einer Übergangsfrist ab 01.01.2023 in Kraft.

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht besteht für Kommunen dann, wenn Umsätze erzielt werden, die im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Tätigwerdens ausgeführt werden. Diese Einnahmen wären erst ab einer Höhe von 17.500 Euro steuerbar.

Es ist daher sinnvoll, die Haus- und Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Wittorf in eine Satzung umzuwandeln, um eine öffentlich-rechtliche Grundlage für das Verwaltungshandeln zu haben.

Die bisher gültigen Vorschriften sind auf privatrechtlicher Basis erstellt worden.

In dem Satzungsentwurf (Anlage 1) sind die Regelungen der bisher gültigen Haus- und Benutzungsordnung aufgenommen und damit keine wesentlichen Änderungen geregelt worden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, in diesem Zusammenhang die Höhe der Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Wittorf ausnahmsweise bereits nach 2 Jahren anzupassen. Eigentlich sollen die Gebühren regelmäßig alle 3 Jahre der allgemeinen Preissteigerungsrate angepasst werden (siehe Beschluss SV 27-2017). In dem Gebührentarif (Anlage 2) wurde die Höhe der Gebühren um 12,3 % angehoben.

Die Gebühren für die Benutzung des Schwitscher Hauses sollen in gleicher Höhe angepasst werden.

***Der Satz: Grillverbot ab 20 Uhr soll
gestrichen werden.**

Im Auftrage:

Köhnken

Zur Beratung freigegeben

2 Anlagen

André Lüdemann
Bürgermeister

